

des Vermögens besteht ein Schätzungsausschuß. Auch sind die Steuerpflichtigen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihr steuerbares Vermögen anzugeben. Derjenige, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem 10 bis 25 fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 M. bestraft. Die Rechtsmittel gegen zu hohe Veranlagung sind dieselben wie bei der Einkommensteuer.

### Innere Staatsverwaltung.

Die auf die Sicherheit und den Bestand des Staates und auf die Wohlfahrt der Staatsangehörigen gerichtete Tätigkeit bezeichnet man im allgemeinen als Staatsverwaltung. Einzelne Teile derselben sind ihres Umfanges und ihrer Bedeutung wegen besonderen Behörden und Organisationen übertragen, z. B. die auswärtigen Angelegenheiten, das Militärwesen und die Finanzen. Die anderen Teile nennt man innere Staatsverwaltung. Sie umfaßt die auf den Schutz und die auf die Förderung des körperlichen, geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Lebens gerichtete Tätigkeit, namentlich die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Sorge für Unterricht und Bildung, die Gesundheits- und Armenpflege, Förderung der Landwirtschaft, der Gewerbe, des Handels und des Verkehrs, sowie Aufrechterhaltung der guten Sitte und Ordnung.

An der Spitze der innern Verwaltung des preußischen Staates steht der Minister des Innern. Er ist für alle diejenigen Geschäfte zuständig, welche nicht besonderen Behörden bezw. Ministerien übertragen sind, namentlich für die Verwaltung des Polizeiwesens, des Armen- und Sparkassenwesens. Auch führt er die Aufsicht über die Regierungsbehörden, die Selbstverwaltungskörperschaften, die Presse und die Vereine.

Das Königreich Preußen zerfällt in die 12 Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, sowie die Hohenzollernschen Lande und den Stadtkreis Berlin. Die Provinzen zerfallen in Regierungsbezirke, die Regierungsbezirke in Kreise und die Kreise in Gemeinden. In der Provinz werden die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung von dem Oberpräsidenten, im Regierungsbezirk von dem Regierungspräsidenten und im Kreise vom Landrat geführt. Zur Mitwirkung bei denselben bestehen der Provinzialrat, der Bezirks-